

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Björn Försterling, Susanne Schütz und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Kostenausgleich für die Kommunen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten**

Anfrage der Abgeordneten Lars Alt, Björn Försterling, Susanne Schütz und Christian Grascha (FDP),  
eingegangen am 19.02.2021 - Drs. 18/8589  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.03.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Laut Presseinformation des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 10.02.2020 (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/massnahmen-in-kita-und-schule-bleiben-im-februar-bestehen-197120.html>) bleiben die aktuellen Corona-Maßnahmen in Kita und Schule im Februar bestehen. Dort heißt es:

„Die am Mittwoch (10.02.2021) in der Bund-Länder-Beratung vereinbarte grundsätzliche Verlängerung des Lockdowns bestätigt die bereits umgesetzten Maßnahmen Niedersachsens im Bildungsbereich. Im Februar gilt vorerst weiter: Kindertageseinrichtungen bieten weiterhin eine Notbetreuung in der Regel bis zur Hälfte der üblichen Gruppengrößen an (Krippe bis 8 Kinder, Kindergarten bis 13 Kinder, Hort bis 10 Kinder), sind im Grundsatz aber geschlossen.“

Aufgrund der reduzierten Inanspruchnahme der Betreuung durch die angeordnete Schließung müssen die Kommunen bei gleichbleibenden Kosten (etwa für das Personal im reduzierten Betrieb) mit einer erheblichen Reduzierung der Erträge aus Gebühren rechnen. So geht etwa der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt seit Dezember 2020 von Mindereinnahmen je Monat im Umfang 25 000 bis 30 000 Euro aus (Mail und Rechnung liegen den Fragestellern vor).

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 90 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch (SGB VIII) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die Erziehungsberechtigten von Kindern im Kindergartenalter wurden mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 für eine Betreuung ihrer Kinder bis zu acht Stunden täglich beitragsfrei gestellt. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Kostenbeiträge in Krippen und Horten liegt im Ermessen der Einrichtungsträger, für die Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Nutzung dieses Ermessensspielraums können und müssen alle sachgerechten Umstände berücksichtigt werden. Auch der Umstand, dass eine Betreuung während der Einrichtungsschließungen nicht oder nur im Rahmen der Notbetreuung angeboten wird, ist zu berücksichtigen. In diesem Sinne haben örtliche Träger vielfach während der Betriebsuntersagung im Sinne des § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) auf die Entrichtung von Elternbeiträgen verzichtet.

Durch die Betriebseinstellung während der Zeit des pandemiebedingten Lockdowns ergeben sich landesseitig keine Änderungen: So setzt das Land seine Zahlungen der Finanzhilfe nach den §§ 16 ff. KiTaG fort, sofern der Einrichtungsbetrieb nur vorübergehend wegen der Auswirkungen der

Ausbreitung des Coronavirus eingestellt werden muss. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für die Zahlungen der Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen.

Die Corona-Pandemie führt seit 2020 und den folgenden Jahren zu Einnahmeausfällen in Milliardenhöhe im Landeshaushalt sowie in den kommunalen Haushalten in Niedersachsen. Der Landtag hat mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 einen Rettungsschirm in Höhe von 1,1 Milliarden Euro beschlossen, um die niedersächsischen Kommunen u. a. wegen pandemiebedingter Ausfälle von Elternbeiträgen zu unterstützen. Das Land erkennt mit diesem finanziellen Beitrag die Systemrelevanz der Kommunen an, indem es diese schützt, ihre Haushalte stabilisiert und ihnen Spielraum für Investitionen verschafft, um notwendige Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu sichern und die Wirtschaft zu stärken. Damit hat das Land Niedersachsen ein starkes Zeichen für die kommunale Selbstverwaltung gesetzt und den Kommunen Sicherheit in schwierigen Zeiten gegeben.

Ferner fördert das Land mit der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (RL IKiGa) auch Investitionen, die der Umsetzung von Hygienekonzepten dienen. Die Richtlinie IKiGa dient der Umsetzung des 5. Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021 des Bundes nach Artikel 2 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts vom 14.07.2020.

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sind im Haushaltsjahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von rund 30 Millionen Euro für Förderzwecke im Kindergarten über die Richtlinie IKiGa vorgesehen.

**1. Sieht das Land einen Kostenausgleich für die Kommunen im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten vor? Wenn ja, wann und in welcher Höhe erfolgt dieser Kostenausgleich?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**2. Aus welchen Gründen übernimmt die Landesregierung die Kosten für die in Aussicht gestellten Corona-Tests für Beschäftigte im Bereich der Kindertagesstätten nicht in voller Höhe, beispielsweise auch nur für Kommunen, die Bedarfszuweisungen erhalten?**

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, Testmöglichkeiten im Bildungsbereich zu unterstützen, um bestmögliche Sicherheit in den Einrichtungen zu gewährleisten und auch das Sicherheitsempfinden der dort Beschäftigten zu steigern. Aus diesem Grunde hat die Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden vereinbart, Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, von kommunalem Personal an öffentlichen Schulen und von technischem, administrativem Personal an Schulen in freier Trägerschaft sowie von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern zu fördern. Die Testungen erfolgen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Diese Pflicht trifft die Kommunen. Das Land übernimmt aber auch in den vorgenannten Bereichen Verantwortung und unterstützt die Kommunen, um gemeinsam einen möglichst sicheren Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde hat sich die Landesregierung bereiterklärt, 50 % der entstandenen Kosten für die Testungen, maximal aber Kosten bis zu einer Höhe von 18,75 Euro pro Test zu tragen. Der maximale Gesamtbetrag von 37,50 Euro wiederum entspricht dem mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) für das lehrende Personal an Schulen ausgehandelten Betrag.

Mit diesem Schritt unterstützt das Land im frühkindlichen Bereich die örtlichen Träger, die Träger der Einrichtungen, aber auch das Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen selbst, im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber etatisierten Haushaltsmittel.

**3. Wie sollen die Corona-Tests für die Beschäftigten in den Kindertagesstätten zwischen den Ärzten, dem Land und den Kommunen bzw. Trägern bezahlt und abgerechnet werden?**

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich bei ihren Mitgliedern dafür ein, dass der örtliche Träger oder die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) wahrnimmt, vor Ort im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Abrechnungsverfahren in Absprache mit den freien Trägern der Jugendhilfe festlegt und den Berechtigten gegenüber transparent macht. Auf diese Weise soll auf der örtlichen Ebene für eine getestete Person, die die Kosten der Testung verauslagt hat, ein Verfahren der Erstattung vor Ort festgelegt werden. Im Rahmen des Abrechnungsverfahrens wird dafür Sorge getragen, dass der getesteten Person gegen Vorlage der ärztlichen Rechnung für die Testung und Mitteilung des Ergebnisses der Testung (positiv/negativ) der Rechnungsbetrag bis zu einer Höhe von maximal 37,50 Euro für maximal eine Testung pro Woche vor Ort erstattet wird. Neben den sich an den Testungen beteiligenden Hausärztinnen und Hausärzten können auch Testmöglichkeiten, die auf der Ebene der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände oder durch Einrichtungsträger selbst geschaffen werden (etwa mobile oder stationäre Testzentren, Apotheken), genutzt werden. Ferner können zertifizierte und verlässliche Selbsttests zum Einsatz kommen. Auch insoweit setzen sich die kommunalen Spitzenverbände bei ihren Mitgliedern für eine Erstattung des Rechnungsbetrages ein. Die Landesregierung beabsichtigt, eine Zuwendungsrichtlinie zu schaffen, die eine Zuwendungsmöglichkeit in Höhe der hälftigen notwendigen Kosten der Testung, maximal aber eine Erstattung in Höhe von 18,75 Euro für den örtlichen Träger oder die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, vorsieht.